

**Richtlinien der Salzburger Landesregierung
über die Verwendung der Mittel
aus dem Salzburger Naturschutzfonds**

Stand: 9.7.1998

1 Rechtsgrundlage, Förderungsgegenstand

Der Salzburger Naturschutzfonds ist gem. § 57 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 idF. LGBl. Nr. 2/1998 zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes eingerichtet.

2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung, nachhaltige Sicherung, Verbesserung und nach Möglichkeit Wiederherstellung:

- 2.1 der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur ,
- 2.2 der natürlichen oder überlieferten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- 2.3 des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie
- 2.4 der Leistungsfähigkeit und des Selbstregulierungsvermögens der Natur sowie eines weitgehend ungestörten Naturhaushaltes.

3 **Fördergeber:**

Fördergeber ist das Land Salzburg, wobei die fachliche Prüfung, Abwicklung, Betreuung und Kontrolle der Förderungsfälle und sonstigen Maßnahmen durch die laut „Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung“ für Naturschutz zuständige Abteilung 13 erfolgt.

Dies gilt auch für die Genehmigung der Förderungsfälle, sofern das für Naturschutz zuständige Regierungsmitglied nichts anderes festlegt oder hierfür gemäß Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ein Regierungsbeschluss erforderlich ist.

4 **Fördergegenstand, Mittelverwendung:**

Mit den Mitteln aus dem Salzburger Naturschutzfonds können insbesondere folgende Maßnahmen des Landes sowie von Dritten finanziert bzw. gefördert werden:

- 4.1 Privatrechtliche Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken zu Naturschutzzwecken (insbes. durch Kauf).
- 4.2 Co-Finanzierung von Naturschutzprojekten im Rahmen von Aktionsprogrammen oder Gemeinschaftsinitiativen der EU (z.B. LIFE, LEADER, INTERREG) bzw. von Regionalprogrammen (5b).
- 4.3 Maßnahmen von Gemeinden im Sinne des Punktes 6.1.
- 4.4 Erstellung und gegebenenfalls Umsetzung von Landschaftspflegeplänen, Pflege- und Nutzungskonzepten.
- 4.5 Maßnahmen zur Vermittlung von Wissen über die heimische Natur.
- 4.6 Erstellung und Bearbeitung des Biotopkatasters.
- 4.7 Erstellung und Umsetzung von Tier- und Pflanzenartenschutzprogrammen.
- 4.8 Weitere Maßnahmen, die im erheblichen Interesse des Naturschutzes gelegen sind und die Projektcharakter haben (Bsp.: Monitoring - Programme).
- 4.9 Vorfinanzierung der unter den Punkten 4.1 - 4.8 genannten Maßnahmen, oder von Ausgleichsmaßnahmen.

- 4.10 Vorfinanzierung der Kosten einer nach § 45 NSchG durchzuführenden Wiederherstellung.
- 4.11 Finanzierung von Wiederherstellungen durch das Land Salzburg gem. § 45 Abs. 1 letzter Satz Salzburger Naturschutzgesetz, oder wenn der Verpflichtete zahlungsunfähig ist.
- 4.12 Co-Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen.

5 Mittelaufbringung

Die Mittel des Fonds werden gem. § 57 Abs. 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 idgF. aufgebracht:

- 5.1 aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
- 5.2 aus Strafbeträgen gemäß § 58 Abs. 6;
- 5.3 aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß § 43;
- 5.4 aus Ersatzleistungen gemäß § 3 Abs. 6;
- 5.5 aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
- 5.6 durch sonstige Zuwendungen (z.B. priv. Spenden, Rückzahlungen von vorfinanzierten Ausgleichsleistungen usw.).

6 Mittelaufteilung:

6.1 Für Gemeinden:

Jene Fondsmittel, die sich aus der Naturschutzabgabe gem. § 56 leg. cit. ergeben, sind zu 50 % für Förderungsvorhaben der Gemeinden im Sinne der Zielsetzungen gem. Punkt 2 zu verwenden. Dabei sind auf Ansuchen vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern, in deren Gemeindegebiet ein abgabepflichtiges Gewinnen von Bodenschätzen erfolgt oder die durch das Gewinnen erheblich beeinträchtigt werden.

Wenn keine geeigneten Projekte aus vorrangig zu behandelnden Gemeinden vorliegen, können die Mittel für förderungswürdige Projekte anderer Gemeinden verwendet werden.

Übersteigen die für Gemeinden vorhandenen Mittel den Bedarf für förderungswürdige Gemeindeprojekte, können diese für sonstige Vorhaben im Sinne des Pkt. 4 eingesetzt werden.

Für die Fördergeldzuteilung gilt die Jährlichkeit, d.h., daß die Beanspruchung der Mittel in dem Abgabebjahr folgenden Jahr zu erfolgen hat, wobei für größere bzw. kostenintensive Projekte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen gebildet werden können.

6.2 Für sonstige Maßnahmen:

Eine Zuteilung von Mitteln aus dem Naturschutzfonds für sonstige Maßnahmen gem. Pkt. 4 ist nur dann zulässig, wenn für diese nicht nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 oder aufgrund verbindlicher Regierungsbeschlüsse (insbesondere Maßnahmen nach den Richtlinien für Naturschutz - Förderungsverträge) durch das Land außerhalb dieses Fonds im Rahmen seines Budgets vorzusorgen ist.

Die Einschränkung gilt ausnahmsweise nicht für einzelne Maßnahmen, die im besonders wichtigen Naturschutzinteresse verwirklicht werden sollen und für die im laufenden Naturschutzbudget keine ausreichende Deckung vorhanden ist.

7 Finanzierungsvoraussetzungen:

7.1 Zur Finanzierung von Leistungen und Maßnahmen gem. Pkt. 4, die durch das Land in Auftrag gegeben werden, sind die Bestimmungen des Salzburger Landesvergabegesetzes 1994 idgF. und das „Regulativ für die Vergabe von Leistungen durch das Land Salzburg (Landesvergabeordnung) idgF.“ anzuwenden.

- 7.2 In allen anderen Fällen sind folgende Finanzierungsvoraussetzungen einzuhalten:**
- 7.2.1 Die Förderung ist schriftlich zu beantragen (siehe Pkt. 11).
- 7.2.2 Förderungsempfänger für diese Maßnahmen sind Gemeinden des Landes Salzburgs sowie natürliche oder juristische Personen und Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts.
- 7.2.3 Der Förderzweck muß im erheblichen Interesse des Naturschutzes liegen und außerdem für das Land oder das Ansehen des Landes von Bedeutung sein.
- 7.2.4 Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, sowie über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.
- 7.2.5 Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob die Verwirklichung des Förderungszweckes auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert wird. Eine Beteiligung durch mehrere Förderträger schließt eine Unterstützung aus dem Naturschutzfonds nicht aus, jedoch ist jede Art von Doppelförderung einer Maßnahme bzw. Leistung unzulässig.
- 7.2.6 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers nur durch Förderung mit Fondsmitteln möglich ist. Für Gebietskörperschaften, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen können hiervon im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden.

7.2.7 Die Maßnahme darf nicht rechtswidrig sein und bedarf der Zustimmung der/des Grundeigentümer/s.

7.2.8 Für Maßnahmen, für deren Verwirklichung eine mit Bescheid festgelegte Verpflichtung besteht (z.B. bescheidmäßige Vorschreibung von Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen usw.), kann für den verpflichtenden Teil keine Förderung gewährt werden. Dies gilt nicht für Vorfinanzierung von Wiederherstellungen gem. Punkt 4.10.

7.2.9 Einhaltung der Zustimmungserklärung nach Pkt. 11.2.

8 **Rechtsanspruch:**

8.1 Auf Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

8.2 Vorhaben von Gemeinden gem. Pkt. 6.1 sind jedoch nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Mittel vorrangig zu fördern.

8.3 Förderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der budgetierten, aber jedenfalls nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.

9 **Förderungsart:**

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines bestimmten Geldbetrages.

10 **Förderausmaß:**

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100% betragen, wobei bei der Beurteilung folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend sind:

- 10.1 Die Bedeutung, die dem Vorhaben oder der Leistung aus Sicht des Naturschutzes zukommt.
- 10.2 Die zumutbare Eigenleistung des Antragstellers.
- 10.3 Das Eigeninteresse des Antragstellers bzw. anderer Förderungs- und Interessensträger (Bsp.: Fremdenverkehr, Landwirtschaft, ...), wenn die Maßnahmen oder Leistungen nicht nur im Interesse des Naturschutzes liegen.
- 10.4 Verfügbarkeit der Fondsmittel unter Berücksichtigung der Priorität des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht und der Zweckwidmung gem. Pkt. 6.1.

11 **Förderansuchen:**

Die Förderung ist schriftlich mittels geeignetem Formular vor Beginn der geplanten Maßnahmen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/01 - Naturschutzrecht und Förderungswesen, Friedensstraße 11, Postfach 527, 5010 Salzburg (hier sind auch die Antragsformulare erhältlich), zu beantragen. Rückwirkende Anträge sind nur dann zulässig, wenn das Projekt noch nicht im wesentlichen fertiggestellt ist, wobei Projektteile, die länger als 1 Jahr zurückliegen, von der Förderung ausgeschlossen sind.

- 11.1 Dem Ansuchen müssen alle Unterlagen beigelegt sein, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlich sind:
 - 11.1.1 Nachweis des rechtlichen Bestandes von juristischen Personen (zB Satzung, Statuten und dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe oder Personen, sofern der Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.
 - 11.1.2 Von Vereinen und sonstigen Organisationen der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und der letztvorliegende Rechnungsabschluß;
 - 11.1.3 Sämtliche behördliche Bewilligungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind;
 - 11.1.4 Alle notwendigen Beschreibungen, Pläne und sonstigen Unterlagen;
 - 11.1.5 Eine gültige und nachvollziehbare Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der vom Naturschutzfonds beantragten Förderung;
 - 11.1.6 Die schriftliche Zustimmungserklärung der Grundeigentümer.
- 11.2 Weiters hat das Ansuchen eine schriftliche Erklärung des Förderungswerbers zu beinhalten, in der er sich im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages zu folgenden Inhalten verpflichtet:
 - 11.2.1 Den Förderbetrag ausschließlich für den genehmigten Zweck zu verwenden.

- 11.2.2 Den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof und bei EU - kofinanzierten Projekten den Organen der Europäischen Union, die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.
- 11.2.3 Die zweckgebundene Verwendung der Förderung spätestens zwei Monate nach Abschluß des geförderten Projektes dem Amt der Salzburger Landesregierung nachzuweisen.
- 11.2.4 Die Zustimmung zu den unter Pkt. 14 angeführten Rückzahlungsgründen bzw. Rückzahlungsverpflichtungen.
- 11.2.5 Die Zustimmung, daß der Förderungswerber bzw.- empfänger mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der geltenden Fassung, einverstanden ist und dies auch im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung.
- 11.3 Im Ansuchen muß angegeben sein, ob von anderen Stellen Förderungen für dasselbe Projekt bereits gewährt oder zu erwarten sind sowie darüber, ob mit Erträgen nach Verwirklichung der Maßnahme zu rechnen ist.
- 11.4 Wenn es für die Beurteilung des Förderfalles notwendig oder entbehrlich ist, können gem. der Verpflichtungserklärungen (Pkt.11.2) vom Förderwerber bzw. -empfänger weitere ergänzende Unterlagen sowie allenfalls Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte angefordert werden oder von der Vorlage einzelner Unterlagen abgesehen werden.
- 11.5 Der Antragsteller muß bereits im Ansuchen bestätigen, daß er die Inhalte des Pkt. 8 - Rechtsanspruch zur Kenntnis genommen hat.

12 **Förderungszusage:**

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann neben den unter Pkt. 11.2 angeführten Verpflichtungserklärungen an Auflagen, Bedingungen und Befristungen geknüpft werden, wenn dadurch der Förderungszweck nachhaltig gesichert ist.

13 **Fördergeldauszahlung:**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und Überprüfung der Maßnahme oder Leistung, wobei bei größeren bzw. langjährigen Projekten auch Teilzahlungen vereinbart werden können. Jede Teilzahlung kann nur an erbrachte und überprüfte Leistungen oder Maßnahmen geknüpft werden.

14 **Rückzahlung:**

14.1 Die Rückerstattung ist vorzuschreiben und hat unverzüglich zu erfolgen, wenn

14.1.1 die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,

14.1.2 das geförderte Vorhaben oder die geförderte Leistung nicht oder nicht bis zu dem in der Förderungszusage festgesetzten Zeitpunkt (Setzung einer Nachfrist möglich) ausgeführt wird,

14.1.3 die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,

14.1.4 die Förderung zu Unrecht ausgezahlt wurde,

- 14.1.5 die in der Förderzusage festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,
- 14.1.6 eine Förderung gem. Punkt 4.10 gewährt und der Betrag im Vollstreckungsweg eingebracht wurde.
- 14.2 Der rückzuerstattende Betrag ist jedenfalls mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierung, oder den an jene Stelle tretenden Zinsfuß der Österreichischen Nationalbank vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 14.3 Die Rückerstattung der gem. Pkt. 4.9 u. 4.10 vorfinanzierten Beträge hat direkt an den Fonds zu erfolgen.
- 14.4 Von einer teilweisen oder gesamten Rückzahlung des Förderbetrages kann Abstand genommen werden,
- 14.4.1 wenn geringfügiges Verschulden vorliegt, oder
- 14.4.2 wenn aufgrund höherer Gewalt das Fördervorhaben oder Teile davon nicht oder nur mehr teilweise umgesetzt werden können und die Maßnahmen bereits Kosten verursacht haben.